

RS OGH 1973/1/16 4Ob354/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1973

Norm

PatG 1970 §22 Abs2

Rechtssatz

Auch bei einer zur Ausübung eines geschützten Verfahrens bestimmten Vorrichtung ist das Verfahrenspatent soweit verbraucht, als es sich um die gelieferte Maschine handelt (Reimer PatentrechtsG und GebrauchsmusterG 3.Auflage 377 Fall 2, vgl auch Benkard PatG und GebrauchsmusterG 5.Auflage 370, Klauer-Möhring, Patentrecht Kommentar 3. Auflage 360 f, wonach bei Verkauf einer zur Ausübung des geschützten Verfahrens bestimmten Vorrichtung dazu benutzt werden darf, und die Annahme eines solchen Rechtes des Käufers der Vorrichtung umso näher liegt, je mehr diese auf das gestützte Verfahren abgestellt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 354/72

Entscheidungstext OGH 16.01.1973 4 Ob 354/72

Veröff: ÖBI 1973,124 = GRURInt 1974,371

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0071555

Dokumentnummer

JJR_19730116_OGH0002_0040OB00354_7200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at